



Deutsches Reich

Notbeschluß vom 17. Mai 2017

zum Verkehrsweisen als Übergangsverordnung zur Ausstellung von Führerscheinen
während der Reorganisation des Staatenbundes Deutsches Reich

Der Notbeschluß vom 12. März 2017 wird hiermit aufgehoben.

Da davon auszugehen ist, daß mit dem Erhalt des BRD- Führerscheins invisible Verträge mit der BRD verbunden sind und auch vor dem Hintergrund, daß die BRD-Institutionen die Staatsangehörigen als „Reichsbürger“ diskriminieren und sich veranlaßt fühlen, ihnen willkürlich den Führerschein und die Fahrerlaubnis zu entziehen, sehen wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich uns im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB § 227, § 228, § 229 gezwungen, folgende Übergangsverordnung zur Ausstellung von Führerscheinen während der Reorganisation zu fassen:

Beschreibung Führerschein

Die Führerscheine werden auf speziellem beidseitig gestrichenem, äußerst gebrauchsfestem Synthesefaserpapier, dunkelgrau, im offenen Format DIN A5, doppelseitig einfarbig schwarz gedruckt.

Die amtliche Ausführung geschieht in Leipzig Fraktur Bold und Calibri.

Vorderseite

Beginnend mit der Überschrift „Führerschein“ in Leipzig Fraktur Bold, des Weiteren werden „Ausgestellt für“, „aus dem Hause“, „mit dem Familiennamen“, „geboren am“, „ten“, „zu“ und das Gebiet des überwiegenden Aufenthaltes ebenfalls in Leipzig Fraktur Bold eingedruckt.

Die weiteren Eintragungen wie Mann / Frau, alle Vornamen, der Geburtsname, der Familienname, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das überwiegende Aufenthaltsgebiet wird in Calibri eingedruckt.

Innenseite Links

Beginnend mit dem Führerscheininhaber, wie auf der Vorderseite.

Eingetragen wird das Datum der ersten bestandenen Führerscheinprüfung.

Alle weiteren erfolgreich bestandenen Prüfungen werden auf der Rückseite eingetragen.

Das Prüfungsdatum wird bei Übertragungen von BRD-/DDR-/EU- Führerscheinen eingedruckt. Bei im Glied-/Bundesstaat erworbenen Führerscheinen wird das Prüfungsdatum vom Prüfer per Hand eingetragen.

Nichtzutreffendes der Klassen eins-zwei-drei-vier-fünf- werden mit einem schwarzen Permanent Filzstift per Hand durchgestrichen.

Ausstellungsort und Datum wird von der zuständigen Behörde mit eingedruckt.

Oberhalb des Trennbalkens wird links von der zuständigen Ausstellungsbehörde mit 35 mm Durchmesser gesiegelt und rechts vom Unterschriftsberechtigten leserlich unterschrieben.

Unterhalb des Trennbalkens wird links gesiegelt und rechts unterschreibt der amtlich anerkannte Sachverständige oder die Verwaltungsbehörde. Amtssiegel 20-35 mm Durchmesser.

Nichtzutreffendes ist zu streichen, Fehlendes ist zu ergänzen.

Innenseite rechts

Rahmen Vordruck mit zwei Ösen für Lichtbild 8,5 cm x 6,0 cm.

Ösen Größe 4-5 mm Durchmesser Messing

Nach Fixierung des Bildes wird es von der zuständigen Behörde mit einem Siegel 20-35 mm Durchmesser unten links ca. ¼ gesiegelt.

Unterhalb des Bildes befindet sich ein Feld für die eigenhändige Unterschrift des Führerscheininhabers.

Rückseite

Raum für weitere amtliche Eintragungen (Leipzig Fraktur Bold)

Es folgt der Text in Calibri:

„Fahrerlaubnisklassen mit Erteilungsdatum und Beschränkungen/Zusatzangaben:“

Eingetragen werden hier die ursprünglichen Fahrerlaubnisklassen des zuletzt gültigen Führerscheins, inklusive Einschränkungen, wie Kennzahlen etc. mit Ausstellungsdatum; bei Erweiterung bedarf es einer Neuausstellung des Führerscheins durch die zuständige Behörde.

Zusätzlich werden hier auch alle anderen relevanten Informationen eingetragen,

z.B. Sehhilfe, behindertengerecht, Automatikgetriebe etc. pp.

Diese Eintragungen werden ausschließlich von der zuständigen Behörde in Calibri eingetragen.

Liste Nr.: Jeder Glied-/Bundesstaat vergibt seinen eigenen Nummernkreis.

Anhand der Listennummer wird ein zentrales Führerscheinregister erstellt, das über das Staatsamt für Verkehrswesen abgefragt werden kann.

Auf der Rückseite ist die Listennummer vermerkt.

Bestandsschutz

Je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Führerscheins gab es unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Im Rahmen des zu wahrenen Bestandsschutzes bleiben einmal erworbene Erlaubnisse erhalten.

Ausgegeben und gesiegelt werden die staatlichen Führerscheine von den Staatsämtern für Verkehrswesen der einzelnen Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich. Gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht werden die historischen Fahrzeugklassen (eins-zwei-drei-vier-fünf) innenseitig bescheinigt; nichtzutreffende Klassen werden jeweils gestrichen. Für die Zeit der Reorganisation, werden jedoch die geltenden DDR-/BRD-/EU-Führerscheinklassen eingetragen. Diese sind verpflichtend vom Führerscheininhaber einzuhalten.

Vor dem Erst-Ausstellen eines Führerscheins durch die jeweiligen Staatsämter für Verkehrswesen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des

Staatenbundes Deutsches Reich, muß durch den Antragsteller ein aktueller Auszug aus dem örtlichen, bei Kartenführerscheinen aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister sowie aus dem zentralen Fahreignungsregister („Punkteregister“) der BRD vor- bzw. den Antragsunterlagen beigelegt werden. Letzterer sollte nicht älter als 14 Tage sein.

Jeder Bundesstaat führt seinen eigenen Listennummernkreis. Die im Führerschein vermerkte *Liste Nummer* referenziert auf ein im jeweiligen Staatsamt für Verkehrswesen geführtes Führerscheinregister. Autorisierte behördliche Abfragen in Bezug auf die Fahrerlaubnis des Führerscheininhabers können über die jeweiligen Weltnetzseiten der Glied-/Bundesstaaten und auch zentral über das Präsidium Deutsches Reich (siehe Staatenbund-DeutschesReich.info) erfolgen. Die Ausführung der Nummernkreise der staatlichen Führerscheinregister erfolgt mit alphanumerischen Zeichen staatenübergreifend gemäß einem einheitlichen Vergabeschlüssel.

Das Staatsamt für Verkehrswesen siegelt den Führerschein (Innenseite) mit amtlichen Siegel oberhalb des Trennbalkens bei Verwaltungsbehörde und auf dem Bild. Unter dem Trennbalken und auf der Außenseite wird von den gemeldeten Unterschriftsberechtigten der Zentralverwaltung oder der Zulassungsstelle oder den amtlich anerkannten Sachverständigen unterschrieben und gesiegelt.

Die Führerscheine entsprechen gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht optisch den ehemaligen alten Dokumenten. Die Urkunden sind staatliches Eigentum und dürfen von den Verwaltungen oder Bediensteten der BRD nicht eingezogen werden.

Punkteregister

Die allgemeine gültige Straßenverkehrsordnung der BRD-Verwaltung wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit von den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen während der Zeit der Reorganisation anerkannt und befolgt.

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung – Bußgeldverstößen – mit von den Glied-/Bundesstaaten zugelassenen Kraftfahrzeugen kann die Polizei das Staatsamt für Verkehrswesen kontaktieren. Dieses übernimmt die Amtspflicht und fordert den entsprechenden Fahrzeugführer auf, das Bußgeld in der geforderten Höhe an den Bundesstaat zu entrichten. Nach Zahlungseingang beim Staatsamt für Verkehrswesen wird das Bußgeld an die Bußgeldstelle der BRD weitergeleitet.

Bei Verstößen mit Führerscheineinzug kann das Staatsamt für Verkehrswesen des Glied-/Bundesstaates eine Mitteilung von der Polizei und deren Akte zur Prüfung erhalten. Das Staatsamt für Verkehrswesen führt dann den Entzug durch. Die Polizei wird über den Entzug des Führerscheines informiert. Nach Ablauf der Frist erhält der Staatsangehörige seinen Führerschein zurück. Auch darüber wird die Polizei informiert.

Der Beschluß wurde einstimmig von den anwesenden und stimmberechtigten Bundesratsmitgliedern angenommen.

Anlagen:

- Muster Führerschein
- * Außenseite
- * Innenseite



Ado Cambria a.d.n.
Faithful

Gegeben zu Berlin, am 20. Mai 2017

Raum für weitere Eintragungen:

Fahrerlaubnisklassen mit Erteilungsdatum und
Beschränkungen/Zusatzangaben:

Führerschein

Ausgestellt für: Den Mann
Mark

aus dem Hause
Mustermann

mit dem Familiennamen
M u s t e r m a n n

geboren am 11 ten März 1969

zu Koblenz

aus der Provinz: Rheinprovinz

Liste Nr. PR-RP-KO-17F/0000001

Diese Urkunde ist Eigentum des Freistaat Preußen

Der Mann Mark

aus der Familie M u s t e r m a n n

erhält die Erlaubnis, nach bestandener Prüfung

vom: 30.01.1990 einen Kraftwagen
ein Kraftrad

der Klasse —eins—zwei—drei—vier—fünf— zu führen.

Koblenz, den 7 ten Mai 2017

Freistaat Preußen Verwaltungsbehörde

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr/
die Verwaltungsbehörde/ nach bestandener Prüfung ausgehändigt.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)



Eigenhändige Unterschrift des Inhabers/ der Inhaberin